



ZEICHENERKLÄRUNG

A. Verbindliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, aufzuheben

Straßenbegrenzungslinie, neu festzusetzen

Straßenbegrenzungslinie, bereits festgesetzt

Straßenbegrenzungslinie, aufzuheben

---- Zwingende Baulinie, aufzuheben

---- Seitliche und rückwärtige Baugrenze, aufzuheben

Baugrenze, bereits festgesetzt

Baugrenze, neu festzusetzen <u>Art der baulichen Nutzung:</u>

Reines Wohngebiet, offene Bouweise

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mass der baulichen Nutzung (zwingend): GR = max Grundfläche

Eingeschoßige Bebauung (Bungalow), ohne Dachausbau Dachformen: Satteldach max. 27° }kein Kniestock FD. Flachdach oder (nach Plan) Walmdach max. 27° }kein Kniestock FD. Flachdach oder flachgeneig. Dach Erdgeschoßige Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoß, Dachneigung max. 50°, Kniestock max. 50 cm, Sockelhöhe max 0,45m, Dachausbau bis zu 2/3

der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses möglich Rodungsflächen (niedriger Laubholzbestand - Eichen) +++ Bäume zu pflanzen

Bauflächen im WR-Gebiet OOO Bäume zu erhalten

Zu erwerbende Straßenflächen P öffentl. Parkplatz

Leitungsrecht zugunsten der Stadt im Grundbuch dinglich zu sichern ifentliche Grünfläche

Freizuhalt Sichtfläche, Umzäun. u. Fläche für Versorgungsanlagen (Hochbehälter, Löschwasserbehälter) Bepflanzungen max. 0.80m ü. OK. Straße Geh-u. Fahrtrecht

B. Hinweise

Vermarkte Besitzgrenzen

---- Vorgesehene Parzellierung

Vorhandene Wohngebäude mit Satteldach

Vorhandener Kanal, IRW = REGENWASSER, SW = SCHMUTZWASSER)

Geplanter Kanal

Höhenlinie (347,00 m U.N.N.)

Flurstucksnummer mittlerer Nadelholzbestand (Kiefern)

niedriger Laubholzbestand (Eichen)

Verbindliche Festsetzungen

A. Abstandsflächen

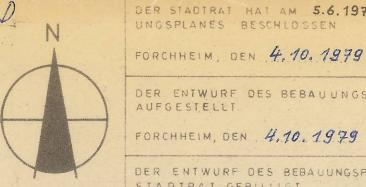
Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 Bay80 sind zu beachten.

B. Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunvo sowie Garagen und überdochte Stellplätze im Sinne des § 12 Baunvo sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nicht gemäß Abschnitt C dieser verbindlichen Festsetzungen ausgeschlossen sind.

C. Teilweiser Ausschluß von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen

Im Bereich notwendiger Abstandsflächen an Hauptgebäuden nach Art. 6 und 7 Bay 80 ist, falls im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO das Errichten von baulichen Nebenanlagen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für die Fälle, bei denen die notwendigen Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück Liegen würden. Abschnitt A dieser verbindlichen Festsetzungen bleibt davon unberührt.



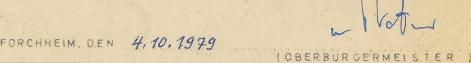
UNGSPLANES BESCHLOSSEN FORCHHEIM, DEN 4.10.1979

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 18.10 1976. AUFGESTELLT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 31.3.1977 STABIRAT GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 4.10, 1979 (OBERBURGERMEISTER)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 22.6.1977. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG SEMASS \$ 2 ABS 6 BBAUG VOM 4.7.1977 BIS 16.8.1977 IM STADT-AUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT.



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.6.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS \$ 10 BBAUG ALS

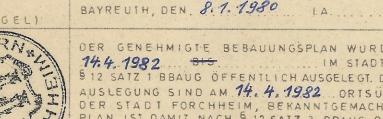




OBERBURGERMEISTERI

ORCHHEIM, DEN 4. 10. 1979

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG IVERFUGUNG I VOM 8.1. 1980 NR 420-5214/2-10/79 GEMASS \$ 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT \$ 1 DER VERORDNUNG VOM 17 OKTOBER 1963 - GVBL 194) GENEHMIGT



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG WOM 48 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMASS 12 SATZ 1 BBAUG OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE

AUSLEGUNG SIND AM 14. 4. 1982 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGS-PLAN IST DAMIT NACH \$ 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 22.4. 1982 (OBERBURGERMEISTER)

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 10/1.1 (ANDERUNG UND NEUAUFSTELLUNG) FUR DAS BEBAUUNGSGEBIET "AUF DER HUT IM STADTTEIL REUTH

DATUM NAME GEPRÜFT BEMERKUNG BEARBEITET 15 10.1976 POST / KRAUS GEZEICHNET 18.10.1976 RUDRICH a,7 12.1976 a, KRAUS/RUDRICH a AUFGRUND DER A+B NACH 5 2 (5) BBAUG.
b)30.3.1982 b) KRAUS b)AUFGRUND RS VOM 19.3.62 (AUFLAGE) GEANDERT